

# Verwaltungsbericht der Direktion der Gemeinden

Autor(en): **Jaberg, E. / Moser, F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1971)**

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417819>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

---

# Verwaltungsbericht der Direktion der Gemeinden

Direktor: Regierungsrat Dr. E. Jaberg  
Stellvertreter: Regierungsrat F. Moser

---

## I. Allgemeines

**Gesetzgebung.** Nach Abschluss der verwaltungsinternen Beratungen des Entwurfes für ein neues *Gemeindeggesetz* ernannte der Regierungsrat im Frühjahr eine unter dem Vorsitz des Gemeindedirektors stehende ausserparlamentarische Kommission von 27 Mitgliedern. Bei deren Zusammensetzung wurde darauf Bedacht genommen, dass ihr nebst Vertretern der Verwaltung, der Hochschule und des Parlamentes auch solche der Gemeinden und der Fachverbände angehörten (Verband bernischer Gemeinden, Verband bernischer Bürgergemeinden und bürgerlicher Korporationen, Verband bernischer Gemeindegeschreiber, Verband der Gemeindegassiere des Kantons Bern, Fédération jurassienne des bourgeoisies, Fédération jurassienne des associations du district des fonctionnaires et employés communaux). Der dieser Expertenkommission vorgelegte Entwurf sah als Neuerung die Bildung von Regionen vor. Dabei bestand die Absicht, diese als eine besondere Form des Gemeindeverbandes auszugestalten. Die ausserparlamentarische Kommission hat den Gesetzesentwurf in fünf Tagessitzungen durchberaten. Auf Grund der bei diesen Verhandlungen vorgenommenen Änderungen erhielt die Region schliesslich den Charakter einer neuen Gebietskörperschaft, und zwar auf einer Stufe zwischen den Gemeinden und dem Kanton. Mit dem Gemeindeverband hatte sie nichts mehr gemein. Die Kommission kam bei dieser Sachlage zum Ergebnis, die Bildung von Regionen bedürfe der verfassungsrechtlichen Verankerung. Es wurde daher beschlossen, den Abschnitt über die Regionen vom Gemeindeggesetz abzutrennen, unter gleichzeitiger Inangriffnahme der Vorarbeiten für die Verfassungsänderung. Die Bildung von Regionen soll demnach zum Gegenstand eines besondern Gesetzes gemacht werden.

Teilrevision des Gemeindeggesetzes zur Einführung des obligatorischen *Frauenstimm- und -wahlrechtes* in Gemeindeangelegenheiten. Durch die Annahme einer Änderung des Gemeindeggesetzes in der Volksabstimmung vom 12. Dezember 1971 haben die Stimmbürger des Kantons der obligatorischen Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes in Gemeindeangelegenheiten zugestimmt. Dies erfolgte, nachdem die grosse Mehrheit aller bernischen Gemeinden von der durch die Gesetzesänderung vom 18. Februar 1968 gebotenen Möglichkeit der fakultativen Gewährung des Stimm- und Wahlrechtes an die Frauen bereits Gebrauch gemacht hatte. Fallengelassen wurde dabei die zehnjährige Wartefrist für Frauen, welche das Schweizer Bürgerrecht durch Heirat erworben haben. Nach der Einführung des integralen Frauenstimm- und -wahlrechtes in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten war dies der letzte Schritt auf dem Weg zur vollständigen Gleichstellung von Mann und Frau in bezug auf Stimm- und Wahlrecht sowie Wählbarkeit.

**Parlamentarische Eingänge.** Eine Motion, welche unter anderem die Aufhebung der dreimonatigen Wartefrist für den Beginn des Gemeindestimmrechtes bei Neuzug in die Gemeinde gefordert hatte, wurde von der Regierung bekämpft; der Motionär zog hierauf seinen Vorstoss in diesem Punkte zurück. Eine andere Motion betraf die für die industriellen und gewerblichen Betriebe der Gemeinde geltende Vorschrift des Dekretes vom 21. November 1956 über die Finanzverwaltung der Gemeinden, laut welcher sich jene unter «Befolgung kaufmännischer Grundsätze nach Möglichkeit selber zu erhalten haben». Unter Hinweis auf die heute den Gemeinden zum Schutze der Umwelt obliegenden Aufgaben, deren Erfüllung durch die erwähnte Vorschrift verhindert werde oder verhindert werden könne, verlangte der Motionär deren Anpassung an die veränderten Gegenwartsverhältnisse. Die Motion wurde vom Grossen Rat als Postulat entgegengenommen, nachdem der Gemeindedirektor als Berichterstatter des Regierungsrates in Aussicht gestellt hatte, dieses Problem bei der Beratung des Entwurfes für ein neues Gemeindeggesetz und des dazugehörigen Dekretsentwurfes gründlich zu prüfen. Im weiteren hatte sich die Gemeindedirektion mit der Interpellation betreffend die Frage der Eingemeindung einer kleinen Berggemeinde zu befassen. Im Einvernehmen mit dem Interpellanten wurde mit der Beantwortung vorderhand noch zugewartet. Schliesslich waren zwei Schriftliche Anfragen zu beantworten: Die eine hatte die Verteilung der Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden zum Gegenstand, und die andere bezog sich auf eine vom Regierungsrat angeordnete amtliche Untersuchung. Ein Postulat befasste sich mit der Verletzung von Vorschriften der Verordnung über die Amtsblätter und Amtsanzeiger durch einen einzelnen Amtsanzeiger. Es wurde zurückgezogen, nachdem der Gemeindedirektor dem Postulanten die nötigen Erläuterungen zum Fall gegeben hatte.

**Kreisschreiben.** Gemäss Regierungsratsbeschluss vom 14. Dezember 1934 haben die Direktionen der Gemeindedirektion allmonatlich ein Verzeichnis über die von ihnen zur Auszahlung an die Gemeinden angewiesenen Bundes- und Kantonsbeiträge zuzustellen. Das Zahlenmaterial wird von der Gemeindedirektion verarbeitet und hernach an die Regierungsstatthalterämter zur Verwendung bei der Prüfung der Gemeindegerechnungen weitergeleitet. Gestützt auf Meldungen von Regierungsstatthaltern sah sich die Gemeindedirektion veranlasst, den Direktionen diesen Regierungsratsbeschluss durch ein Rundschreiben in Erinnerung zu rufen.

**Anzeigerwesen.** Die vom Regierungsrat am 9. Juni 1971 beschlossene Änderung der Verordnung vom 26. Juni 1942 über die Amtsblätter und Amtsanzeiger ist das Ergebnis von Verhandlungen mit Vertretern der Amtsanzeiger, sämtlicher politischer Parteien und des Vereins bernischer Zeitungsverleger. Die vorgenommene Revision stellt eine Verständigungslösung

dar. Der Anstoss zur Änderung der Verordnung ging von den politischen Parteien aus. Sie machten vor allem geltend, die Gewährung des Stimm- und Wahlrechtes an die Frauen verursache den Parteien ein starkes Anwachsen der Kosten für Druckerzeugnisse. Da sie sich deshalb ausserstande sähen, mit einem einigermaßen vernünftigen Aufwand möglichst alle Stimmberechtigten zu erreichen, sei es angezeigt, den politischen Parteien den Inseratenteil der amtlichen Anzeigebblätter für politische Veröffentlichungen in beschränktem Umfang zugänglich zu machen. Die Revision, wie sie nun vorgenommen worden ist, hat zwar eine gewisse Lockerung für Inserate politischen Inhaltes zur Folge, jedoch nicht im Sinne der von verschiedenen Seiten geforderten völligen Freigabe des Inseratenteils der amtlichen Anzeigebblätter.

**Geschäftslast.** Die Zahl der neu eingegangenen Geschäfte beläuft sich auf 2804 gegenüber 2778 im Vorjahr. Dazu kommen wie alljährlich die zahlreichen von der Geschäftskontrolle nicht erfassten mündlichen und telephonischen Auskünfte und Ratschläge an Gemeindebehörden, Regierungsstatthalter, Bürger und Bürgerinnen. Die beratende Tätigkeit bildet eine wesentliche Belastung der Direktion, ebenso die Zusammenarbeit mit andern Direktionen bei der Behandlung von Geschäften, welche den Sachbereich der Gemeindedirektion berühren.

## II. Die Rechtsprechung im Gemeindewesen

Bei den Regierungsstatthaltern war für 1971 der Eingang von 157 (1970: 118) gemeinderechtlichen Beschwerden und Klagen zu verzeichnen. Darunter befanden sich 23 (28) Wahlbeschwerden. Von diesen Streitigkeiten wurden 63 durch Abstand oder Vergleich, 51 durch Urteil erledigt und 39 auf das folgende Jahr übertragen.

## III. Die Oberaufsicht über die Gemeinden

### 1. Bestand und Organisation der Gemeinden

**Bestand.** Auf den 1. Januar 1972 waren im Verzeichnis der gemeinderechtlichen Körperschaften des Kantons Bern eingetragen:

Politische Gemeinden (Einwohnergemeinden 378, gemischte Gemeinden 114) .....	492
Unterabteilungen von Einwohner- und gemischten Gemeinden .....	71
Kirchgemeinden (inbegriffen 5 Gesamtkirchgemeinden) .	332
Bürgergemeinden .....	213
Bürgerliche Körperschaften nach Artikel 77 des Gemeindegesetzes .....	95
Rechtsamegemeinden nach Artikel 96 Absatz 2 des Gemeindegesetzes .....	83
Gemeindeverbände nach Artikel 67 des Gemeindegesetzes	271
Zusammen .....	1557

Es sind einerseits sieben neue Gemeindeverbände entstanden, andererseits ein Gemeindeverband und zwei Rechtsamegemeinden nach Artikel 96 Absatz 2 des Gemeindegesetzes aufgehoben worden.

**Organisation.** Bei der Gemeindedirektion wurden 539 (1970: 610) Gemeindereglements und Reglementsänderungen eingereicht. Hievon hat die Gemeindedirektion deren 378 genehmigt und 74 entsprechend der Zuständigkeitsordnung an andere Direktionen weitergeleitet. Die verbleibenden 87 Reglements gingen mit dem Vorprüfungsbefund der Gemeindedirektion an die Gemeinden zurück oder waren noch nicht erledigt.

Die Neuordnung der Zuständigkeit für die Genehmigung gemäss Delegationsgesetz vom 7. Juni 1970 – Reglements-genehmigung durch die zuständige Direktion statt den Regierungsrat – hat sich bewährt; unter anderem trägt sie zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens bei.

Ein neuer Amtsanzeigervertrag wurde genehmigt.

Der Regierungsrat hat fünf kleinen Gemeinden (zwei aus dem Jura und drei aus dem alten Kantonsteil) *Ausnahmen von den gesetzlichen Unvereinbarkeitsvorschriften* gestattet, um ihnen das Besetzen der Gemeindebehörden und -beamten mit fähigen Personen zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Bei den *Gemeindegüterausscheidungsverträgen* waren in sieben Fällen Änderungen der Gemeindedirektion zur Genehmigung vorgelegt worden.

Einer Gemeinde ist das Führen des Stimmregisters auf Karten gestattet worden.

In Anwendung von Artikel 49 Absatz 2 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit Artikel 86 ZGB hat die Gemeindedirektion in zwei Fällen die Änderung des Zweckes von unselbständigen Stiftungen bewilligt. In einem weiteren Falle wurde die Aufhebung der Stiftung genehmigt. Diese Massnahmen waren mit Rücksicht auf die gegenüber dem Zeitpunkt der Stiftungerrichtung veränderten Gegenwartsverhältnisse gerechtfertigt.

## 2. Die Finanzverwaltung der Gemeinden

### A. Allgemeines

Gemäss den Bestimmungen des Delegationsgesetzes sind ebenfalls die Finanzbeschlüsse der Gemeinden nicht mehr vom Regierungsrat, sondern von der Gemeindedirektion zu genehmigen. Auch in diesem Bereiche wurden mit der Neuerung nur gute Erfahrungen gemacht.

Auf Wunsch verschiedener Gemeinden, die in den vergangenen Jahren die doppelte Buchhaltung auf Grund des amtlichen Rechnungsschemas C eingeführt hatten, hat das Inspektorat im Seeland sowie im Oberland (Amtsbezirke Interlaken und Oberhasli) in halbtägigen Kursen die wichtigsten Grundsätze dieser Buch- und Rechnungsführung besprochen. An diesen Besprechungen nahmen auch Behördemitglieder und Beamte von Gemeinden teil, welche die doppelte Buchhaltung demnächst einzuführen gedenken. In einem weiteren Amtsbezirk wurde auf Wunsch des Regierungsstatthalteramtes ein eintägiger Kurs für Gemeindegassiere, Rechnungsrevisoren und weitere Beamte oder Behördemitglieder von Gemeinden durchgeführt, die das amtliche Rechnungsschema B (einfache Buchhaltung) anwenden.

Weil in absehbarer Zeit ein neues Gemeindegesetz in Kraft treten wird, wurde davon abgesehen, weitere Kurse für Gemeindegassiere und Rechnungsrevisoren anzusetzen.

Die Mitwirkung der Gemeindedirektion bei der langfristigen Finanzplanung der Gemeinden – erstmaliges Ausarbeiten eines Finanzplanes, Begutachtung von solchen sowie Beratungen – hat im Berichtjahr erneut zugenommen. Es bedurfte besonderer Anstrengungen, allen derartigen Anliegen innert nützlicher Frist zu entsprechen.

Vielenorts zwingen die zum Teil ungewöhnlich stark ansteigenden ausserordentlichen Aufwendungen die Gemeinden zu solchen Planungen und Überprüfungen der Zukunftsaussichten. Für das rechtzeitige Ergreifen der nach objektiven Kriterien abzuwägenden und zu beschliessenden Massnahmen sind derartige Finanzplanungen unerlässlich.

Zahlreich waren wiederum die mündlich und schriftlich zu erteilenden Auskünfte. In einer Reihe von Gemeinden wurde das Inspektorat zur Mitwirkung von Kassenübergaben beigezogen. Stark war ferner die Beanspruchung durch die Mitwirkung bei der Abklärung und Behebung von Unstimmigkeiten im Rechnungswesen. Als eine erhebliche Belastung erweist sich des weitern die beratende Tätigkeit, sei es die schriftliche oder mündliche.

Die Auszüge aus den Gemeinderechnungen (ohne Unterabteilungen) der Einwohner- und gemischten Gemeinden für das Jahr 1970 waren bei der Berichtabgabe noch nicht vollständig. Es fehlten sieben kleine Gemeinden, weil die betreffenden Rechnungen aus unterschiedlichen Gründen nicht passiert werden konnten, und diejenigen des Amtes Laufen, wo wegen Personalwechsel und Arbeitsüberlastung die Gemeinderechnungen zur Zeit noch nicht passiert sind.

Die vorhandenen Karten zeigen ein Gesamtvermögen, einschliesslich Spezialfonds, von 2 798 929 711 Franken (Vorjahr 2 710 684 312 Fr.) an. Die Gesamtschulden werden mit 2 144 056 222 Franken (2 072 091 839 Fr.) angegeben. Somit betrug das Reinvermögen aller politischen Gemeinden (ohne die erwähnten Ausstände) am 31. Dezember 1970 654 873 489 Franken. Von den gemeldeten Gemeinden waren auf diesen Zeitpunkt 15 vollständig schuldenfrei.

#### B. Die einzelnen Finanzverwaltungsgeschäfte

1. Von den Gemeinden wurden 14 (1970: 20) genehmigungspflichtige *Liegenschaftserwerbungen* unterbreitet mit Kaufpreisen von zusammen 9 213 416 Franken (18 787 331 Fr.) und einem amtlichen Wert von 3 328 440 Franken. In allen diesen Fällen wurde die Bilanzierung zum Erwerbpreis bewilligt.

2. Die Gemeindedirektion hat 10 *Liegenschaftsveräusserungen* genehmigt, wobei in 7 Fällen Kapitalverminderungen von insgesamt 145 349 Franken ohne Ersatzpflicht bewilligt wurden. In 3 Fällen hat die Gemeindedirektion *Liegenschaftstauschverträgen* zugestimmt.

3. Die genehmigten *Angriffe von Kapitalvermögen* erreichten in 86 (83) Fällen 2 503 161 Franken (8 442 709 Fr.), nämlich 1 419 295 Franken (6 718 258 Fr.) beim Forstreserve-Übernutzungsfonds, 469 500 Franken (710 658 Fr.) beim Kapitalvermögen des Ortsgutes, 195 830 Franken (213 735 Fr.) beim Schulgut und 418 536 Franken (800 058 Fr.) bei andern Sondergütern. Davon sind 647 525 Franken (43 523 Fr.) zu ersetzen.

4. Die Gemeindedirektion hat 14 (15) *Bürgschaften* und *Darlehen an Dritte* von zusammen 3 997 000 Franken (14 556 000 Fr.) genehmigt. Diese Verpflichtungen sind die Gemeinden eingegangen zur Förderung von Aufgaben, deren Erfüllung im öffentliche Interesse liegt (Einrichtung eines Kindergartens, Wohnungsbeschaffung, Schwimmbad usw.).

5. Die *Herabsetzung oder Neuordnung von Schuldentilgungen* wurden neu 6 (10) Gemeinden bewilligt, nämlich 5 Einwohnergemeinden und 1 Kirchengemeinde.

6. Die neu genehmigten *Anleihen und Kredite* belaufen sich in 620 (625) Geschäften auf 566 006 662 Franken (370 271 312 Fr.). Davon waren 37 932 087 Franken (35 318 793 Fr.) zur Tilgung oder Umwandlung bestehender Schuldverpflichtungen bestimmt. Die neuen Schulden belaufen sich demnach auf 528 074 575 Franken (334 952 519 Fr.).

7. Die Gemeindedirektion hat 46 (34) Gemeinden auf ihr Gesuch die *Frist zur Rechnungsablage* verlängert.

8. Die Rechnungen der der Gemeindedirektion unterstehenden *Stiftungen* konnten anstandslos genehmigt werden.

### 3. Amtliche Untersuchungen und Massnahmen

1. *Prüfung von Gemeindeverwaltungen durch die Regierungsstatthalter*. Es sind 358 Prüfungsberichte aus 24 Amtsbezirken eingegangen gegenüber 274 (ebenfalls 24 Amtsbezirke) im Jahre 1970 und 266 (23 Amtsbezirke) im Jahre 1969. Als Gesamteindruck darf festgehalten werden, dass unsere Gemeinden gewissenhaft und sachgerecht verwaltet werden. Zur Behebung von Mängeln, die gelegentlich etwa zutage treten, wird den Gemeinden durch den Regierungsstatthalter jeweils eine angemessene Frist angesetzt.

2. *Unregelmässigkeiten*. Verschiedene Unklarheiten, die beim Wechsel eines Kassieramtes zutage traten, gaben Anlass zu einer sich über Jahre zurück erstreckenden Untersuchung des Rechnungswesens einer kleinen Burgergemeinde. Dabei zeitigte das Resultat der Untersuchung keinen Fehlbetrag, sondern einen kleinen Überschuss. Etliche unbeabsichtigte Fehler hatten dem Kassier die Kontrolle der Geldbestände mit der Buchhaltung verunmöglicht. Diese Fehler führten denn schliesslich zu dem zu hoch ausgewiesenen buchmässigen Aktivsaldo. Eine das Kassieramt einer jurassischen Gemeinde betreffende Unstimmigkeit bildet zur Zeit Gegenstand einer strafrechtlichen Voruntersuchung. Weitere Unregelmässigkeiten sind nicht zu melden.

3. *Ausserordentliche Verwaltung*. Von dieser Massnahme musste in keiner Gemeinde Gebrauch gemacht werden.

Bern, 14. März 1972

Der Gemeindedirektor: *Jaberg*

Vom Regierungsrat genehmigt am 12. April 1972.

Begl. Der Staatsschreiber: *Josi*

